



Betriebsordnung für Fremdfirmen

1 / Allgemeine Hinweise

Diese Betriebsordnung ist eine Richtlinie für alle Fremdfirmen, die im Auftrag der Firma **KRAIBURG STRAIL GmbH & Co. KG** innerhalb deren Werksgeländes tätig werden. Fremdfirmen müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten. Die vorliegende Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und somit als verbindlich anzusehen.

Die Firma

KRAIBURG STRAIL GmbH & Co. KG
Göllstraße 8 | 84529 Tittmoning
(nachfolgend KRAIBURG STRAIL genannt)

hat ein Qualitäts-Managementsystem und sind QM zertifiziert. Betrieblicher Umweltschutz ist ein erklärtes Ziel. **KRAIBURG STRAIL** verpflichtet auch ihre Vertragspartner – entsprechend ihrer Umweltpolitik – zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen, die den Umweltschutz, die Arbeitssicherheit und die Notfallplanung (Brandschutzordnung) betreffen.

Gemäß den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) haben Fremdfirmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Fremdfirmen haben sich **vor** Aufnahme der Arbeit innerhalb des Werkes von **KRAIBURG STRAIL** über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Fremdfirmen verpflichtet, diese einzuhalten.

Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter von **KRAIBURG STRAIL**, wie Sicherheitsfachkraft, Sicherheits-, Umweltschutz- und Brandschutzbeauftragte ist unbedingt Folge zu leisten.

Fremdfirmen haben Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder zu beachten. **KRAIBURG STRAIL** bzw. seine Mitarbeiter geben im Zweifelsfall diesbezüglich gerne Auskunft.

Fremdfirmen haften für den Transport aller benötigten Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Fremdfirmen haben dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

Die ausgefüllte Anlage 1 ist von den Fremdfirmen an den für Sie zuständigen KRAIBURG STRAIL – Mitarbeiter auszuhändigen.

Halten Fremdfirmen oder ihre Mitarbeiter wiederholt die Betriebsordnung nicht ein, so können sowohl Mitarbeiter der Fremdfirmen zurückgewiesen als auch der gesamte Auftrag schadensersatzpflichtig abgebrochen werden.



2 / Personal

Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände von **KRAIBURG STRAIL** beschäftigten Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind. Leiharbeiter dürfen nur nach Rücksprache und Vorlage einer Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung des Verleihers eingesetzt werden. Diese müssen namentlich genannt werden. Die eingesetzten Mitarbeiter sind vor Einsatzbeginn durch den Auftragnehmer entsprechend der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ zu unterweisen.

Fremdfirmen verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages:

1. den Mindestlohn gemäß §20 des Mindestlohngesetzes an alle von ihnen im Inland beschäftigten Arbeitnehmer i.S.d. §2 MiLoG zu zahlen.
2. Entsprechend §17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
3. Entsprechend §16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. §16 MiLoG können angewendet werden. Für den Fall dass der Auftragnehmer seinerseits einen Nachunternehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

Subunternehmer dürfen nur mit der schriftlichen Genehmigung von **KRAIBURG STRAIL** eingesetzt werden, wobei auch für sie die vorgenannten Punkte gelten.

3 / Arbeitsplatz

Fremdfirmen halten sich nur in den Werksbereichen auf, die mit **KRAIBURG STRAIL** vereinbart wurden. Die Mitarbeiter der Fremdfirmen begeben sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur soweit erlaubt, wie es zur Erledigung der Arbeiten erforderlich ist.

Vor Aufnahme der Arbeit ist bei möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen der Koordinator von **KRAIBURG STRAIL** anzusprechen.

Fremdfirmen haben vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob in ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können. Sind durch die Tätigkeiten der Fremdfirmen andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Koordinator von **KRAIBURG STRAIL** bzw. der Sicherheitsfachkraft abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Fremdfirmen sind verpflichtet darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiter die ggf. notwendigen Körperschutzmittel/PSA (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm etc.) tragen.



4 / Unfallverhütungsvorschriften

Für die Betriebe von **KRAIBURG** gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGV/BGR). Bei Nichtbeachtung der BGV/BGR können nicht nur Mitarbeiter der Fremdfirmen zu Schaden kommen, sondern auch **KRAIBURG STRAIL**-Mitarbeiter.

5 / Verbote

Auf dem Werksgelände von **KRAIBURG STRAIL** besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, haben das Werksgelände von **KRAIBURG STRAIL** umgehend zu verlassen.

Bitte beachten Sie auch das Rauchverbot auf dem gesamten Betriebsgelände. Ausnahmen sind die gekennzeichneten Raucherzonen.

6 / Verkehr

In unserem Werk herrscht reger Transportverkehr. Auf unserem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese ist zu beachten. **Fahren Sie langsam! 20 km/h!** Die Zufahrt zur Baustelle ist nur zum Ent- und Beladen des Fahrzeuges erlaubt. Fahrzeuge müssen nach dem Entladen auf dem Firmenparkplatz abgestellt werden. Von Fremdfirmen eingesetzte Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

7 / Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Bauhütten, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperrern von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedürfen der Genehmigung durch **KRAIBURG STRAIL**. In Bauhütten mit Heizeinrichtungen müssen Feuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Einrichtungen müssen unfall- und feuersicher sein.

8 / Werkseigentum

Die Verwendung von werkseigenen Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen von **KRAIBURG STRAIL** geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung und Wissen der zuständigen Abteilung in deren Auftrag Fremdfirmen arbeiten, zulässig.

9 / Werkzeuge von Fremdfirmen

Die von Fremdfirmen verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Fremdfirmen haben ihre Werkzeuge nachts und in den Betriebspausen sorgfältig zu verschließen. Bei Abhandenkommen leistet **KRAIBURG STRAIL** keinen Ersatz. Druckgasbehälter dürfen nach Arbeitsschluss nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.



10 / Krananlagen und Flurförderfahrzeuge

Die eigenmächtige Benutzung der Hängekräne, Hebebühnen und Flurförderfahrzeuge von **KRAIBURG STRAIL** ist verboten. Sollten für Montagezwecke die Kräne benötigt werden, so erfordert dies jeweils die Absprache mit **KRAIBURG STRAIL**.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von den Fremdfirmen hierzu schriftlich berechtigt wurden. Die Personen müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheiten ist verboten.

11 / Heißenarbeiten

Müssen Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Heizen) durchgeführt werden, so ist dies nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch **KRAIBURG STRAIL** zulässig (Erlaubnisschein).

KRAIBURG STRAIL entscheidet, ob entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und eventuell vorhandene Brandmelder bzw. Feuermeldescheifen deaktiviert werden müssen. Zur Sicherheit müssen von Fremdfirmen Feuerlöscher stets griffbereit gehalten werden. Die Feuerlöscher sind nach beendeter Arbeit wieder an ihren Platz zu hängen. Gebrauchte Feuerlöscher sind von den Fremdfirmen unverzüglich der Sicherheitsfachkraft zu melden.

Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten wegen Fehlalarmen trägt der Verursacher.

12 / Gerüste und Leitern

Es dürfen nur solche Gerüste und Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Gerüste müssen entsprechend DIN 4420 der Gerüstordnung ausgeführt und mit Bordbrettern, Seitenstreben und Brustwehren versehen sein. Fremdfirmen haben besonders darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird. Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich keine Person auf ihnen befinden. Montagegerüste in Werkshallen und oberhalb von Türen und Toren sind so zu sichern, dass Beschäftigte nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Demontierte Gerüste sind sofort zu entfernen.

13 / Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind Produkte wie z. B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdüner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe, etc.

Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch den Umweltschutzbeauftragten schriftlich freigegeben wurden. Die Freigabe ist unter Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zu beantragen.

Untersagt ist der Einsatz von Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften:
explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, (sehr) giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend und erbgutverändernd.



Fremdfirmen haben darauf zu achten, dass alle Behältnisse mit Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sind; mindestens sind jedoch folgende Angaben auf den Behältnissen anzubringen: Produktname, Gefahrensymbol, Hinweise auf besondere Gefahren, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise.

14 / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unter keinen Umständen dürfen wassergefährdende Stoffe (Beispiele: siehe Gefahrstoffe) in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Im Falle der Zuwiderhandlung macht sich die Fremdfirma straf- und haftbar.

Angaben zur Wassergefährdung eines Stoffes kann im Sicherheitsdatenblatt nachgelesen werden. Wassergefährdende Stoffe sind eingeteilt in „Wassergefährdungsklassen“ WGK 1 bis WGK 3, wobei die Wassergefährdung aufsteigend zunimmt. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

15 / Abfälle

Die Arbeitsstelle muss von den Fremdfirmen sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit der Leistung der Fremdfirma stehen, sind von der Fremdfirma zurückzunehmen. Abfälle entsorgt die Fremdfirma auf eigene Verantwortung. Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung durch **KRAIBURG STRAIL** an zugewiesener Stelle erlaubt. Leicht entzündliche Stoffe, wie Verpackungsmaterialien sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.

16 / Tiefbauarbeiten

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, einschlagen von Pfählen, etc.) müssen Fremdfirmen sich bei den zuständigen Fachstellen der **KRAIBURG STRAIL Elastik GmbH** (Sicherheitsfachkraft, Tel. 230, Instandhaltung Tel. 250) über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluft- oder ähnliche Leitungen informieren. Den von den Fachleuten gegebenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten!

17 / Elektrowerkzeuge und Maschinen

Für die Verwendung von Elektrowerkzeugen und Maschinen steht eine Spannung von 230 Volt und für Kraftstrom 400 Volt zur Verfügung. Alle Anschlüsse müssen VDE-gerecht ausgeführt sein. In Hallen, in den es noch keine RCD's gibt, müssen alle Elektrogeräte mit PRCD ausgerüstet werden. Diese sind von den Fremdfirmen bereitzustellen.

Den Gebrauch von **KRAIBURG STRAIL**-Einrichtungen wie z.B. Maschinen, Werkstoffen etc. haben Fremdfirmen mit **KRAIBURG STRAIL** vor Aufnahme der Arbeiten abzustimmen. Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen dürfen nur im Beisein eines werkseigenen Elektrikers erfolgen.



Leicht ortsveränderliche Maschinen und Geräte sind täglich bei Beendigung der Arbeit an **KRAIBURG STRAIL** oder einer von ihr benannten Person zurückzugeben. Bei Betriebspausen oder Arbeitsende sind Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel zu sichern und sorgfältig zu verschließen.

18 / Spannungsführende Anlagen

Bei der Arbeit in der Nähe von offenen, ungeschützten, spannungsführenden Anlagen ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu erwirken. Die Abschaltung der Spannung bei Montagen muss vorher und so frühzeitig wie möglich der Abteilung elektrische Instandhaltung gemeldet werden, damit Ausfälle in anderen Bereichen vermieden werden.

19 / Gas, Dampf, Wasser, Pressluft

Für diese Netze gilt sinngemäß der vorstehende Punkt 18. Bei Abschaltung dieser Versorgungen ist die Instandhaltung von **KRAIBURG STRAIL** zu verständigen. Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

20 / Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Folgende Schadensfälle sind unverzüglich der Zentrale (Tel. 115) zu melden:

- Unfall mit Personenschaden
- Ausbruch eines Feuers
- Leckage
- Sonstige Schadens- oder Störfälle, die bekämpft werden müssen

Sollten Mitarbeiter von Fremdfirmen einen Unfall erleiden, so stehen ihnen **KRAIBURG STRAIL** Ersthelfer zur Verfügung. Die für die Fremdfirmen geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

Wichtige Telefonnummern:	Feuerwehr:	112
	Rettungsdienst:	112
	Polizei:	110
	Werksinterner Notruf:	233

21 / Sicherheitsfachkraft Brandschutz- und Umweltschutzbeauftragter

Bei Unsicherheiten über Arbeitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz haben sich die Fremdfirmen an die Sicherheitsfachkraft und Umweltschutzbeauftragten von **KRAIBURG STRAIL** (Tel. 230) zu wenden. Die Sicherheitsfachkraft wird gerne Auskunft erteilen.

22 / Verpflichtung zur Geheimhaltung

im **KRAIBURG STRAIL**-Werk besteht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen müssen von der Betriebsleitung genehmigt werden.



STRAIL[®]lastic STRAIL[®]WAY



Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäfts- oder Betriebsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Fremdfirmen sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Bei Verletzung der Geheimhaltung, ist der Auftragnehmer voll schadenersatzpflichtig.

23 / Sicherheitsklausel

KRAIBURG STRAIL haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen.

Fremdfirmen stellen **KRAIBURG STRAIL** von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Fremdfirmen durchgeführten Arbeiten an die **KRAIBURG STRAIL** herangezogen werden und nicht auf das Verschulden durch **KRAIBURG STRAIL** sind – (Freistellungsverpflichtung).

Fremdfirmen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und **KRAIBURG STRAIL** auf Verlangen nachzuweisen.

Zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit / Umweltschutzbeauftragter: **Johannes Drexler**



Anlage 1

(zur Betriebsordnung für Fremdfirmen der Firma **KRAIBURG STRAIL** GmbH & Co. KG)

**Bestätigung: Ich habe die Betriebsordnung für Fremdfirmen erhalten, gelesen und werde mich an diese Anordnung halten.
Gleichzeitig werden wir die von uns eingesetzten Mitarbeiter entsprechend ihrer „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ unterweisen.**

Datum

Name und Anschrift der Firma

Unterschrift